



Die Berufung des Verfügungsklägers gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam vom 28. Juni 2023 – 2 O 1/23 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt der Verfügungskläger.

Das Urteil des Landgerichts ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Zurückweisung der Berufung des Klägers beruht auf § 522 Abs. 2 ZPO.

Die Berufung hat aus den Gründen des Senatsbeschlusses vom 8. Januar 2024, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Ausführungen im Schriftsatz des Verfügungsklägers vom 31. Januar 2024 führen nicht zu einer abweichenden rechtlichen Beurteilung.

Der Senat hat den rechtlichen Rahmen, der bei der Prüfung von Auskunftserteilungen wie im vorliegenden Fall gilt, in dem Hinweisbeschluss vom 8. Januar 2024 näher dargestellt, dieser wird auch durch die dazu gegebene Stellungnahme des Verfügungsklägers nicht in Zweifel gezogen. Unter Anwendung der so geltenden Grundsätze stellt die Presseinformation des Verfügungsklägers vom 28. November 2022 eben keine Antwort auf die Anfrage der Verfügungsbeklagten vom 25. November 2022 dar, wie der Senat in dem Hinweisbeschluss näher ausgeführt hat. Der Senat hat nochmals die zehn konkrete Fragen beinhaltende Presseanfrage vom 25. November 2022 zu der Presseinformation vom 28. November 2022 in Bezug gesetzt und beide Dokumente hinsichtlich eines Zusammenhanges im Sinne von Anfrage und Antwort überprüft. Auch diese erneute Prüfung hat zu dem bereits in dem Hinweisbeschluss dargestellten Ergebnis geführt. Einen solchen Zusammenhang zeigt der Verfügungskläger auch in seinem Schriftsatz vom 31. Januar 2024 nicht auf. Dass die Presseinformation die angesprochenen Themenkomplexe - sowohl unter formeller Betrachtung als auch inhaltlich - betrifft, ist unbestritten. Sie weist jedoch keine erkennbaren Anzeichen auf, die den Schluss rechtfertigen, dass sie eine Reaktion auf die konkrete Anfrage der Verfügungsbeklagten darstellen könnte. Ein solcher Zusam-

menhang ergibt sich auch nicht aus den mit der Presseinformation übermittelten Anlagen, die der Senat zur Kenntnis genommen hat. Denn dabei handelt es sich zum einen um ein Schreiben vom 7. Juni 2017, welches Akteneinsichten betrifft, und zum anderen Antworten auf Anfragen vom 22. März 2017 und 31. März 2017, die zwar teilweise die hier gegenständlichen Themenkomplexe betreffen, jedoch keinesfalls Antworten auf die im November 2022 gestellten Fragen darstellen. Entsprechend dem Sinn des Auskunftsanspruchs müssen auf konkret gestellte Fragen schon aus Gründen klarer Verantwortlichkeiten auch ebenso konkrete und den Fragen eindeutig zuordenbare Antworten erfolgen und es darf nicht der Presse überlassen bleiben, sich diese aus zur Verfügung gestellten Anlagen herauszusuchen. Auch aus dem Umstand, dass die Redaktionsleiterin der MAZ am 29. November 2023 - und damit nach der Presseinformation vom 28. November 2022 - erneut einen inhaltlich ähnlichen Fragenkatalog an den Verfügungskläger gerichtet hat, lässt sich für das hier allein maßgebliche Verhältnis zwischen Presseanfrage vom 25. November 2022 und Presseinformation vom 28. November 2023 nichts herleiten.

Die Entscheidung über die Kosten der Berufung folgt aus §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Clavée  
Präsident  
des Oberlandesgerichts

Werth  
Richter  
am Oberlandesgericht

Zwick  
Richter  
am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Kostecki  
Justizbeschäftigte